

VERLAUTBARUNG ZUR ÖH-WAHL 2023 VERBOTSZONE GEM. § 34 HSWO

Verbotszone (§ 34 HSWO)

- "§ 34. (1) Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. […].
- (2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden."

Verbotszone Wels, gilt ganztägig vom 09.05 – 11.05.2023

Das Wahllokal in Wels befindet sich im **Raum S-105**, **A** | **S-105**, im ersten Stock – Bauteil A. Der rot markierte Bereich im 1. Stock, Bauteil A gilt als Wahlwerbe-Verbotszone.

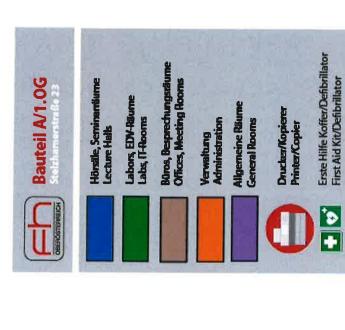
Bitte um entsprechende Einhaltung des Wahlwerbeverbots.

Wels, am 26. April 2023

Mag. Dr. iur. Christian Schweighofer

Vorsitzender der Wahlkommission der FH OÖ





Verbotszone:

oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung egliche Wahlwerbung, insbesondere auch durch An den Wahltagen ist in dem markierten Bereich Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler verboten. Übertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis 300 Euro zu ahnden. (§ 34 Abs. 1 und 2 HSWO) Feuerlöscher/Fire extinguisher

First Aid Kit/Defibrillator

Huchtweg/Escape Route

